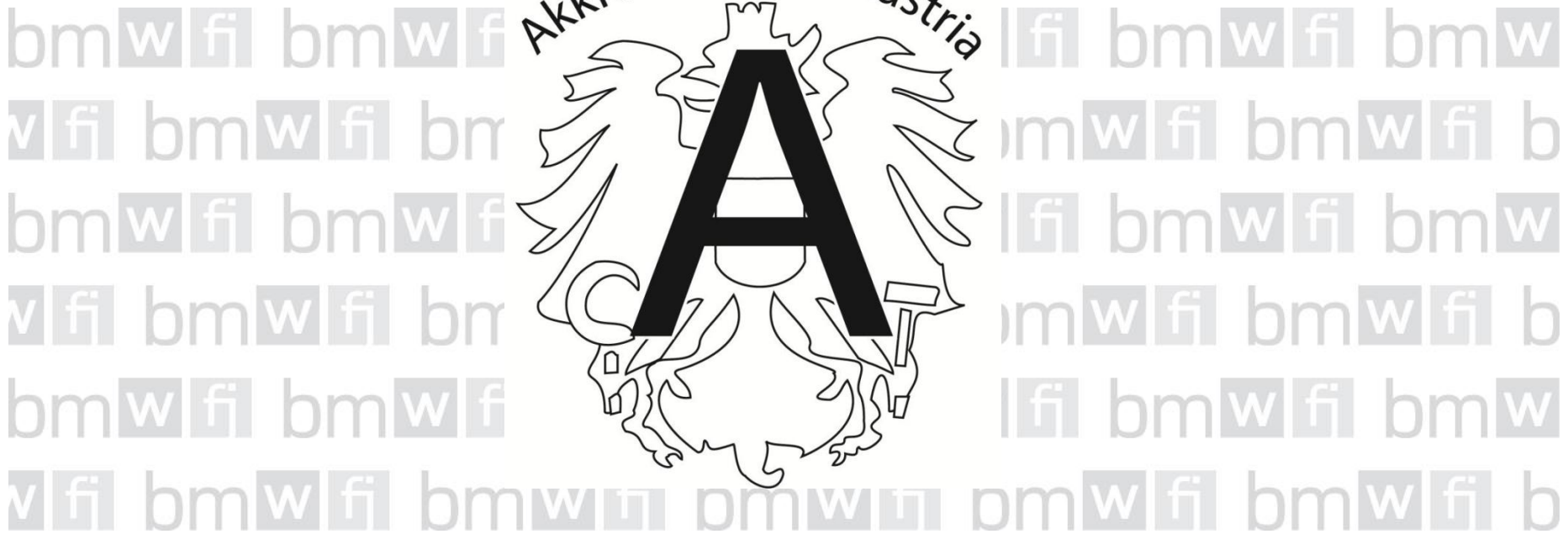


Das AkkG 2012

rechtliche Grundlagen



- VO des Parlamentes und des Rates (EG) 765/2008
- einzige nationale Akkreditierungsstelle
- spezielle Anforderungen in Artikel 8
- Einhaltung der ISO/IEC 17011
- Absolvierung der Begutachtung unter Gleichrangigen (EA MLA)

- Akkreditierung im (un)geregelten Bereich (3/1)
- einzige nationale Akkreditierungsstelle (4/1)
- Verantwortlichkeiten der NAB von anderen Behörden klar abgegrenzt (4/6)
- keine Konformitätsbewertung (4/8)
- Mitglied bei Artikel 14 Stelle (EA)

- Wettbewerbsverbot
 - nicht grenzüberschreitend tätig
- Unparteilichkeit (8/2)
- Entscheidung durch kompetente Personen
- Beurteilung unter Gleichrangigen (10/1)
- Anerkennung der Gleichwertigkeit der NAB durch Behörden der MS

- Akkreditierung ist Bundessache (§1)
- BM WFJ ist Akkreditierungsstelle
 - richtet OrgE „Akkreditierung Austria“ ein
- akkred. Stellen müssen AkkZ führen
- Leitfäden der EA (indirekt ILAC, IAF)
- Leitfäden Akkreditierung Austria

- Beratung in Bezug Akkreditierung im geregelten Bereich
- Verfahrensbegleitung - Entscheidung
 - Auswahl der SV
 - Erteilung/Ablehnung der Akkreditierung bei Erst- und Wiederholungsbegutachtungen
 - Einsetzung von technischen Ausschüssen
 - Behandlung begründeter Einsprüche
- Geschäftsordnung

- Entscheidung durch Bescheid
- Ermittlungsverfahren
 - Bericht
 - 8 Wochenfrist für Mängelbehebung
 - Vertraulichkeit
 - Unparteilichkeit
- Gebühren (Kostendeckung)

- Recht auf Akkreditierung bei Erfüllung der Anforderungen
- Führung des Bundeswappens im Umfang der Akkreditierung

- Meldung von Änderungen
 - Status
 - Schlüsselpersonal
 - grundsätzliche Regelungen
 - Ressourcen oder Standorte
 - Akkreditierungsumfang
- Teilnahme an Eignungsprüfungen
- Auskunftspflicht an SV
- Zutritt, Möglichkeit der Beobachtung
- Tätigkeitsbericht (bis 1.3.)
- Haftpflichtversicherung

Ende der Akkreditierung

- Entzug
- Untergang Rechtssubjekt
- Zurücklegung

- Aussetzung der Akkreditierung bis zu 6 Monaten
- Einschränkung

- Vollzug durch BM WFJ